



Zusatz-Weiterbildung

Psychotherapie

- Auszug aus der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 21. September 2019, in der Änderungsfassung vom 17.06.2023 – in Kraft getreten am 01.05.2024
- inkl. der vom Vorstand der ÄKWL am 14.02.2024 beschlossenen Richtzahlen über den Inhalt der Weiterbildung
- Auszug aus dem §§-Teil: Begriffsbestimmungen

Anlage 77 Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie

Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Psychiatrie und Psychotherapie und Psychosomatische Medizin und Psychotherapie.

Definition	Die Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Vorbeugung, Erkennung sowie psychotherapeutische Behandlung von Erkrankungen und Störungen, die durch psychosoziale Faktoren und Belastungsreaktionen mit bedingt sind.
Mindestanforderungen gemäß § 11 WO	– Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung und zusätzlich – Psychotherapie gemäß Weiterbildungsinhalten unter Befugnis

Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse		Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richt zahl
1.	Übergreifende Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie		
2.		Situationsangepasste Kommunikation; bei Kindern und Jugendlichen auch unter Nutzung nonverbaler Kommunikationsmittel, z. B. Spiel	
3.		Einbeziehung der relevanten Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes in dem jeweils gewählten Psychotherapieverfahren einschließlich Akuttherapie, interdisziplinäre Kooperation	
4.	Krankheitslehre und Diagnostik		
5.	Psychopathologie und allgemeine psychiatrische und psychosomatische Krankheitslehre unter Berücksichtigung der Altersgruppen, des psychosozialen Kontexts sowie der psychotherapeutischen Aspekte einschließlich		
6.	- psychodynamischer und verhaltenstherapeutischer Konzepte zur Ätiologie und Behandlung		
7.	- Entwicklungspsychologie		
8.	- Lernpsychologie		
9.	- Psychologie der Beziehungen und Systeme		
10.	- Persönlichkeitslehre		
11.	- Neurobiologie		
12.	- Grundlagen von Motivation, Emotion, Kognition, Krankheitsverarbeitung, Bewältigungsstrategien und Salutogenese		
13.	Wissenschaftlich anerkannte Psychotherapieverfahren und Psychotherapiemethoden		
14.	Methoden der psychotherapeutischen Anamneseerhebung in den verschiedenen Verfahren und Altersgruppen		
15.		Psychiatrische, psychosomatische oder kinder- und jugendpsychiatrische Untersuchungen in Fällen, davon	30
16.		- Anamnese einschließlich psychopathologischer Befunderhebung	

Anlage 77 Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse		Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richt zahl
17.		- differentialdiagnostische Einschätzung bezüglich krankheitswertiger psychischer bzw. somatischer/hirnorganischer Störung einschließlich Dokumentation	
18.		- Indikationsstellung zur Einzelpsychotherapie, zur Gruppenpsychotherapie, zu sozialpsychiatrischen Maßnahmen, zur Psychopharmakotherapie, zur somatischen Abklärung, zu stationärer und/oder rehabilitativer Behandlung	
19.		Psychiatrisch, psychosomatisch oder kinder- und jugendpsychiatrisch geleitete kasuistisch technische Fallbesprechungen in Doppelstunden	30
20.		Psychotherapeutische Anamnesen in dem jeweils gewählten Verfahren, ENTWEDER in dem psychodynamischen/tiefenpsychologischen Verfahren ODER in dem verhaltenstherapeutischen Verfahren ODER in dem Verfahren der systemischen Therapie	
21.		- Theorieseminare zur Krankheitslehre und Diagnostik in Stunden	70
22.		- Untersuchungen unter Supervision in Fällen; bei Kindern und Jugendlichen einschließlich Entwicklungs- und Intelligenzuntersuchungen	20
23.		Differentielle Indikationsstellung in den verschiedenen psychotherapeutischen Verfahren	
24.	Methoden der Psychodiagnostik bezogen auf die verschiedenen Altersgruppen		
25.	Therapie		
26.	Grundlagen der wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren unter Berücksichtigung der Altersgruppen und des psychosozialen Kontexts		
27.	- psychoedukative, systemische und störungsorientierte Methoden und Entspannungsverfahren		
28.	- tiefenpsychologisch/psychodynamische Verfahren und verhaltenstherapeutische Verfahren in Einzel-, Gruppen- und Kombinationsbehandlungen		
29.	Grundlagen der Psychopharmakotherapie		

Anlage 77 Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse		Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richt zahl
30.		Durchführung wissenschaftlich anerkannter Psychotherapieverfahren und Methoden, ENTWEDER im psychodynamischen/tiefenpsychologischen Verfahren ODER im verhaltenstherapeutischen Verfahren ODER im Verfahren der systemischen Therapie (Einzel-, Paar- oder Familientherapie) unter Berücksichtigung psychoedukativer Gesichtspunkte und Psychopharmakotherapie	
31.		Theorieseminare in Stunden	70
32.		- Einzelpsychotherapie (<i>bei systemischer Therapie auch Paar- und Familientherapie</i>) unter Supervision in dem jeweils gewählten Verfahren einschließlich Akuttherapie mit insgesamt 240 Stunden in Fällen	6
33.		Gruppenpsychotherapie unter Supervision in dem jeweils gewählten Verfahren mit 3 bis 9 Teilnehmern	
34.		Entspannungsverfahren in Doppelstunden, z. B. Autogenes Training, progressive Muskelentspannung, Hypnose	16
35.		Umgang mit psychischen Krisen einschließlich Einschätzung von Selbst- und Fremdgefährdung, Suizidalität, akuten Belastungsreaktionen, Panikattacken, dissoziativen und psychotischen Zuständen in Fällen	10
36.	Selbsterfahrung		
37.		Selbsterfahrung zur Stärkung personaler und Beziehungskompetenzen, welche im gleichen psychotherapeutischen Verfahren erfolgen muss, in welchem die Psychotherapiestunden geleistet werden	
38.		ENTWEDER im psychodynamischen/tiefenpsychologischen Verfahren in Einzel- und Gruppenselbsterfahrung in Stunden, davon	150
39.		- in einer kontinuierlichen Gruppe in Doppelstunden	40
40.		- in Einzelselbsterfahrung	70
41.		ODER im verhaltenstherapeutischen Verfahren in Einzel- und Gruppenselbsterfahrung in Stunden, davon	150
42.		- Gruppenselbsterfahrung in Doppelstunden	40
43.		ODER im Verfahren der systemischen Therapie-in Einzel- und Gruppenselbsterfahrung in Stunden, davon	150
44.		- Gruppenselbsterfahrung in Doppelstunden	40
45.		Balintgruppenarbeit oder interaktionsbezogene Fallarbeit in Doppelstunden	35

Anlage 77 Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie

46.		Balintgruppenarbeit oder interaktionsbezogene Fallarbeit in Doppelstunden	
Einzelsselbsterfahrung	Einzelsselbsterfahrung wird von einem für die Einzelsselbsterfahrung befugten Arzt durchgeführt, der als Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie oder Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder als Facharzt mit Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie und/oder Psychoanalyse mehrjährig nach Facharztanerkennung bzw. Anerkennung der Zusatz-Weiterbildung in der Psychotherapie tätig gewesen ist. Sie soll möglichst zu Beginn der Weiterbildung aufgenommen werden und die Weiterbildungszeit begleiten. Es dürfen keine dienstlichen oder anderen Beziehungen mit Abhängigkeitscharakter zu dem Weiterbildungsteilnehmer bestehen. In der Einzelsselbsterfahrung ist eine kontinuierliche Frequenz von einer Selbsterfahrungsstunde (50 Minuten) pro Woche erforderlich. Maximal sind drei Stunden pro Woche für die Weiterbildung anrechenbar. Die Selbsterfahrung ist im gewählten Hauptverfahren durchzuführen.		
Gruppenselbsterfahrung	Gruppenselbsterfahrung wird von einem für die Gruppenselbsterfahrung befugten Arzt durchgeführt, der als Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie oder Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder als Facharzt mit Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie und/oder Psychoanalyse mehrjährig nach Facharztanerkennung bzw. Anerkennung der Zusatz-Weiterbildung in der Gruppenpsychotherapie tätig gewesen ist. Es dürfen keine dienstlichen oder anderen Beziehungen mit Abhängigkeitscharakter zu dem Weiterbildungsteilnehmer bestehen. Die kontinuierliche Gruppenselbsterfahrung findet 1x/Woche mit einer Doppelstunde mit bis zu 12 Teilnehmern statt. Blockveranstaltungen mit bis zu 12 Teilnehmern sind anerkennungsfähig, wenn sich die gesamte Gruppenselbsterfahrung über 12 Monate erstreckt und mindestens 2 Blöcke umfasst. Die Selbsterfahrung ist im gewählten Hauptverfahren durchzuführen.		
Balintgruppenarbeit/ interaktionsbezogene Fallarbeit	Balintgruppenarbeit bzw. interaktionsbezogene Fallarbeit wird von einem dafür befugten Arzt durchgeführt, der als der als Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie oder Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder als Facharzt mit Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie und/oder Psychoanalyse mehrjährig nach Facharztanerkennung bzw. Anerkennung der Zusatz-Weiterbildung in der Psychotherapie tätig gewesen ist. Es sollen keine dienstlichen oder anderen Beziehungen mit Abhängigkeitscharakter zu dem Weiterbildungsteilnehmer bestehen. Balintgruppenarbeit/interaktionsbezogene Fallarbeit mit bis zu 12 Teilnehmern findet kontinuierlich 1x/Woche mit einer Doppelstunde statt. Blockveranstaltungen sind anerkennungsfähig, wenn sich die gesamte Balintgruppenarbeit/interaktionsbezogene Fallarbeit über mindestens 12 Monate erstreckt und mindestens 2 Blöcke umfasst.		
Supervision für Einzelpsychotherapie und Gruppenpsychotherapie	Supervision ist die fachliche Beratung, Begleitung und Überprüfung eines diagnostischen oder therapeutischen Prozesses durch einen hierfür befugten Arzt, der als Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie oder Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder als Facharzt mit Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie und/oder Psychoanalyse mehrjährig nach Facharztanerkennung bzw. Anerkennung der Zusatz-Weiterbildung in der Psychotherapie tätig gewesen ist. Die Supervision erfolgt in der Regel in einer dualen Beziehung (Therapeut-Supervisor); sie kann auch in einer Gruppenbeziehung erfolgen, wobei die Gruppe maximal 6 Teilnehmer umfasst und 90 Minuten dauert Die Häufigkeit der Supervision orientiert sich am Behandlungsprozess und umfasst		

Anlage 77 Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie

	mindestens eine Supervision pro 4 Behandlungseinheiten und dauert mindestens 30 Minuten pro Fall.
Psychiatrisch, psychosomatisch oder kinder- und jugendpsychiatrisch geleitete kasuistisch technische Fallbesprechungen	Kasuistisch technische Fallbesprechungen für psychiatrische oder psychosomatische oder kinder- und jugendpsychiatrische Untersuchungen werden jeweils von einem dafür befugten Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie durchgeführt, der mehrjährig nach Facharztanerkennung in der Psychotherapie tätig gewesen ist.
Inhaltliche Charakterisierung der Theorie in Krankheitslehre und Diagnostik sowie in Behandlungslehre und Diagnostik	70 Stunden Theorie in Krankheitslehre und Diagnostik: - Prävention sowie Erkennen psychischer Krankheiten und Störungen einschließlich Sucht- und Suizidprophylaxe - Neurobiologische und psychologische Entwicklungskonzepte, Entwicklungspsychologie, Psychotraumatologie, Bindungstheorie, Suizidprävention - Erkennen von Verhaltensauffälligkeiten im Kindes- und Jugendalter - Erkennen somatischer Erkrankungen, die einer psychischen bzw. psychosomatischen (Mit-)Behandlung bedürfen - Erkennen psychisch-körperlicher Wechselwirkungen bei chronischen Erkrankungen (z.B. Psychoonkologie; Psychokardiologie; Neurologie; Transplantationsmedizin; Palliativmedizin) - Psychiatrische Anamnese und Befunderhebung - Erkennen von psychogenen Schmerzsyndromen und Essstörungen - Grundlagen Psychodynamischer (z.B. in der psychodynamischen Theorie: Konfliktlehre, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie) vs. Verhaltenstherapeutischer (z.B. in der Verhaltenstherapie SORC-Schema, Bedingungsanalyse etc.) vs. Systemischer Theorie (Dynamik von Paaren, Familien und Gruppen) - Allgemeine und spezielle Neurosenlehre - Persönlichkeitslehre und Konzepte psychosomatischer Modelle (z.B. Spezifitätstheorie; Zweiphasige Verdrängung; Alexithymie-Konzept) - Theoretische Grundlagen in der Sozial-, Lernpsychologie sowie allgemeiner und spezieller Verhaltenslehre zur Pathogenese und Verlauf psychischer und psychosomatischer Erkrankungen - Besonderheiten der Psychotherapie jenseits des 60. Lebensjahres - Dynamik der Paarbeziehungen, der Familie und der Gruppe einschließlich systemischer Theorien - Prävention, Rehabilitation, Krisenintervention, fachspezifische Psychopharmakologie, Organisationspsychologie und Familienberatung 70 Stunden Theorie in Behandlungslehre und Diagnostik: - Psychotherapeutische Behandlung und Rehabilitation Psychischer Erkrankungen und Störungen einschließlich Notfallbehandlung - Praktische Anwendungen von wissenschaftlich anerkannten Psychotherapie-Verfahren- und Methoden entsprechend dem Verfahrensschwerpunkt in der klinischen Weiterbildung - Indikationsstellung zu Soziotherapeutischen Maßnahmen - Behandlungs- und Verhaltensauffälligkeiten im Kindes- und Jugendalter - Behandlung somato-psychischer Wechselwirkungen bei chronischen Erkrankungen - Psychotherapeutische Behandlungen von psychogenen Schmerzsyndromen und psychogenen Essstörungen - Gerontopsychosomatische sowie gerontopsychiatrische Kenntnisse einschließlich Angehörigenarbeit - Autogenes Training oder progressive Muskelrelaxation oder Hypnose - Grundlagen der Psychoedukation - Supportive und psychoedukative Therapien bei somatisch Kranken - Kenntnisse der Psychotraumatologischen Behandlungsansätze

ANHANG

Auszug aus Abschnitt A – Paragraphenteil – der Weiterbildungsordnung

§ 2 a Begriffsbestimmungen

¹Im Sinne dieser Weiterbildungsordnung werden folgende Begriffe definiert:

(1)

¹**Kompetenz** umfasst die während einer Facharzt-, Schwerpunkt- oder Zusatz-Weiterbildung erworbenen und nachgewiesenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten auf der Grundlage der Weiterbildungsinhalte der Abschnitte B und C der Weiterbildungsordnung und stellt eine Teilmenge eines Gebietes dar. ²Die jeweiligen Kompetenzen werden insbesondere im Rahmen der beruflichen Tätigkeit während der Weiterbildung erworben und durch eine Prüfung vor der Ärztekammer nachgewiesen.

(2)

¹**Fallseminar** ist eine Weiterbildungsmaßnahme mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung jedes einzelnen Teilnehmers, wobei unter Anleitung eines Weiterbildungsbefugten anhand von vorgestellten Fallbeispielen und deren Erörterung Kenntnisse und Fähigkeiten sowie das dazugehörige Grundlagenwissen erweitert und gefestigt werden.

(3)

¹Der **stationäre Bereich** umfasst Einrichtungen, in denen Patienten aufgenommen und/oder Tag und Nacht durchgängig ärztlich betreut werden; hierzu gehören insbesondere Krankenhausabteilungen, Rehabilitationskliniken und Belegabteilungen und Tageskliniken.

(4)

¹Zum **ambulanten Bereich** gehören insbesondere ärztliche Praxen, Institutsambulanzen, poliklinische Ambulanzen und Medizinische Versorgungszentren.

(5)

¹Unter **Notfallaufnahme** wird die Funktionseinheit eines Akutkrankenhauses verstanden, in welcher Patienten zur Erkennung bedrohlicher Krankheitszustände einer Erstuntersuchung bzw. Erstbehandlung unterzogen werden, um Notwendigkeit und Art der weiteren medizinischen Versorgung festzustellen.

(6)

¹Als **Gebiete der unmittelbaren Patientenversorgung** gelten: Allgemeinmedizin, Anästhesiologie, Arbeitsmedizin, Augenheilkunde, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Humangenetik, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie, Nuklearmedizin, Öffentliches Gesundheitswesen, Phoniatrie und Pädaudiologie, Physikalische und Rehabilitative Medizin, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Radiologie, Strahlentherapie, Transfusionsmedizin und Urologie.

(7)

¹Das **elektronische Logbuch** für die Weiterbildung (Logbuch) dient der kontinuierlichen Dokumentation der absolvierten Weiterbildungsinhalte durch die Weiterzubildende/den Weiterzubildenden sowie der Bestätigung des erreichten Weiterbildungsstandes durch die zur Weiterbildung befugte Ärztin bzw. den zur Weiterbildung befugten Arzt. ²Das jeweilige Logbuch enthält die in den Abschnitten B bzw. C geregelten Weiterbildungsinhalte sowie Richtzahlen, soweit diese vom Kammervorstand beschlossen wurden. ³Die Darstellung erfolgt nach Maßgabe der **Anlage I**.

(8)

¹In einem von der Ärztekammer **fachlich empfohlenen Weiterbildungsplan** können die in der Weiterbildungsordnung umschriebenen Kompetenzen näher erläutert werden; dieser kann einen Rahmen für die didaktisch-strukturierte Vermittlung der Weiterbildungsinhalte geben.